

Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“, Stadt Tauberbischofsheim Stand 29.04.2026

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 08.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.12.2025
2.	Stadt Königheim, 09.12.2025
3.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 11.12.2025
4.	Polizeipräsidium Heilbronn, 11.12.2025
5.	Vodafone West GmbH, 16.12.2025
6.	Bundesnetzagentur, 17.12.2025
7.	Netze BW, 18.12.2025
8.	Regierungspräsidium Freiburg, Forstverwaltung, 07.01.2026
9.	Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 07.01.2026
10.	Regierungspräsidium Stuttgart, 13.01.2026
11.	Industrie – und Handelskammer Heilbronn-Franken, 14.01.2026
12.	Regionalverband Heilbronn-Franken, 14.01.2025
13.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 15.01.2026
14.	Nabu-Gruppe Tauberbischofsheim e.V., 15.01.2026
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.01.2026

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum
	Hinweis: Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.12.2025		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 04.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemeinde Königheim, 09.12.2025		
Unsere Stellungnahme vom 08.08.2025 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung behält auch für den nun vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans weiterhin Gültigkeit. Nach Prüfung der aktuellen Entwurfsunterlagen ergeben sich keine zusätzlichen Hinweise oder Einwände. Öffentliche Belange der Gemeinde Königheim werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Stadt Königheim vom 09.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.
3. Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 11.12.2025		
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.08.2025 (GZ RPF9-4700-157/41/2) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie Hinweis Ziffer 3.7 (Geotechnik) der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, Stand 27. Oktober 2025, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.
4. Polizeipräsidium Heilbronn, 11.12.2025		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnmobilpark Tauberbischofsheim" bestehen keine Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 04.08.2025 wird verwiesen. <i>Die Stellungnahme vom 04.08.2025 lautete: Die notwendigen Sichtdreiecke für die Ausfahrt im außerörtlichen Bereich sind zu prüfen. Im Bebauungsplan ist die Zufahrt zum Park über eine Verkehrsfläche Radweg, Fußweg, Zufahrt Wohnmobilpark vorge-sehen. Die Straße kann bei der geplanten Nutzung nicht als Fußweg oder</i>	Zur Kenntnis genommen <i>Das Sichtdreieck an der Einmündung der Kasernenstraße wird dargestellt.</i>	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums vom 11.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
<i>Radweg beschilddert werden. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan</i>		
5. Vodafone West GmbH, 16.12.2025		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 16.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.
6. Bundesnetzagentur, 17.12.2025		
Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen.	Zur Kenntnis genommen (Es ist keine Stellungnahme von der Stelle für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze eingegangen).	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 16.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.	Zur Kenntnis genommen	
7. Netze BW, 18.12.2025		
In oben genanntem Vorgang verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 09.09.2025, die unverändert gültig ist. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. <i>Die Stellungnahme vom 09.09.2025 lautete: Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine neue Trafostation erforderlich. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</i>	Zur Kenntnis genommen Der Leitungsbestand ist im Bebauungsplan dargestellt. Ein Standort für die Trafostation ist vereinbart.	Die Stellungnahme der Netze BW vom 18.12.2025 wird zur Kenntnis genommen.
8. Regierungspräsidium Freiburg, Forstverwaltung, 07.01.2026		
Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen im Zuge der formellen Beteiligung, sind aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Änderungen zu den Planungen der frühzeitigen Beteiligung festzustellen. Waldflächen gem. § 2 LWaldG sind weder vom Plangebiet noch durch externe Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Darüber hinaus wird die Waldabstandsvorschrift entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO erfüllt. Daher bedarf es in diesem Planungsstadium von Seiten der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg keiner	Zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme vom 11.09.2025 äußerte keine Bedenken.	Die Stellungnahme des RPF, Forstverwaltung vom 07.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
weiteren Anmerkungen und Hinweise und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.09.2025. Diese behält somit weiterhin Gültigkeit! Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).		
9. Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 07.01.2026		
Im Grundstück verlaufen Gasversorgungsleitungen, Gas-Hausanschlussleitungen sowie Fernwärmeversorgungsleitungen des Stadtwerks Tauberfranken. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren Planungen. <u>Allgemeine Hinweise</u> 1. Vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten ist beim Stadtwerk festzustellen, ob durch die Ausführung der Arbeiten Versorgungsleitungen gefährdet werden können. 2. Leitungen des Stadtwerks dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Der Abstand zwischen geplanten Bauwerken und Anlagen des Stadtwerks muss mindestens einen Meter betragen. Auf Anforderung werden Versorgungseinrichtungen festgestellt.	Die genannten Leitungen wurden im Bebauungsplan dargestellt und mit Leitungsrechten gesichert. Das Stadtwerk Tauberfranken wird vor Beginn der Tiefbauarbeiten beteiligt. Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 07.01.2026 wird bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.
10. Regierungspräsidium Stuttgart, 13.01.2026		
<u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden. Auf unsere vorhergehende Stellungnahme diesbezüglich wird verwiesen. <u>Anmerkung</u> Die Abteilung. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen und die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege tragen gegen die Planung in der jetzt vorliegenden Form keine Bedenken vor. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3	In der vorhergehenden Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert. Weiterhin wurde auf das Anpassungsgebot nach § 1(4) BauGB hingewiesen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des RPS vom 13.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
11. Industrie – und Handelskammer Heilbronn-Franken, 14.01.2026		
Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der IHK vom 14.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.
12. Regionalverband Heilbronn-Franken, 14.01.2025		
Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir tragen daher weiterhin keine Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 14.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen	
13. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 15.01.2026		
<u>Brandschutz</u> Die Stellungnahme zum Brandschutz in der frühzeitigen Beteiligung wird durch folgende Hinweise ergänzt: Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen oder innere Fahrwege in Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils zehn Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen einzurichten. Die Brandschutzstreifen sind ständig von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz freizuhalten. Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht. Regelmäßig ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h Löschwasser über eine Stunde im Umkreis von 300 m ausreichend.	Die Stellungnahme wird an den Bauherren weitergegeben. Der Grundsatz von über 48m³/h über 2h kann gewährleistet werden. Sollte ein erhöhter Löschwasserbedarf z.B. durch Holzbauweise gefordert sein, unterliegt das dem Objektschutz.	Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 15.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
<u>Umweltschutz</u> Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange wird verwiesen. Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Vom Umweltschutzamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen	
14. Nabu-Gruppe Tauberbischofsheim e.V., 15.01.2026		
Im Folgenden wird eine Stellungnahme im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes abgegeben. Der NABU Tauberbischofsheim bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Nach Durchsicht der Planunterlagen, des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nehmen wir wie folgt Stellung. <u>1. Grundsätzliche Bewertung des Vorhabens</u> Der NABU erkennt an, dass die Stadt Tauberbischofsheim eine touristische Weiterentwicklung anstrebt und hierfür eine bereits vorbelastete Konversionsfläche nutzt. Die Nutzung einer bestehenden Schotterfläche entspricht grundsätzlich dem NABU-Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und ist gegenüber einer Neuversiegelung im Außenbereich zu bevorzugen. Gleichzeitig weist der NABU darauf hin, dass auch Konversionsflächen wertvolle Sekundärlebensräume für Arten darstellen können und dass die Randbereiche des Plangebiets nachweislich artenreiche Gehölz- und Saumstrukturen enthalten, die für Brutvögel, Fledermäuse und Insekten relevant sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben nicht grundsätzlich abzulehnen, jedoch sind aus Sicht des NABU mehrere Punkte kritisch zu bewerten und nachzubessern. Bezüglich der Gestaltung und Bauausführung haben wir folgende Anmerkungen und Ergänzungen: <u>2. Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft</u> 2.1 Gehölzstrukturen und Böschungsbereiche	Zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der Nabu-Gruppe TBB e.V. vom 15.01.2026 wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Vorschläge gegenüber den bereits enthaltenen Festsetzungen, die begründet sind durch Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, werden nicht berücksichtigt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
Die saP bestätigt, dass die nördlichen und westlichen Böschungsbe- reiche mit Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen wertgebende Strukturen darstellen. Diese Bereiche erfüllen wichtige Funktionen: ▪ Brut- und Rückzugsraum für gebüsch- und baumbewohnende Vo- gelarten ▪ potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse ▪ lineare Vernetzungsstrukturen im Siedlungsraum ▪ Lebensraum für Insekten und Kleinsäuger Der NABU begrüßt, dass diese Bereiche weitgehend erhalten bleiben sollen. Allerdings ist die geplante Entfernung einzelner Gehölze im Ein- gangsbereich kritisch zu sehen. Hier fordert der NABU: ▪ Vermeidung jeglicher Gehölzentnahme, sofern nicht zwingend er- forderlich. ▪ Nachpflanzungen mit heimischen Arten in gleicher oder höherer ökologischer Qualität. <u>3. Artenschutzrechtliche Bewertung</u> Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der Vermei- dungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der NABU bewertet dies wie folgt: <u>3.1 Brutvögel</u> Die Fläche wird von mehreren häufigen, aber dennoch schutzwürdigen Arten genutzt. Der NABU fordert: - Rodungsmaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken und nur innerhalb der Frist vom 30.09. bis zum 28.02. durchzuführen. <u>3.2 Fledermäuse</u> Einzelne Bäume weisen Höhlenstrukturen auf. Der NABU fordert: ▪ Baumkontrolle durch Fledermausfachkundige vor jeder Fällung ▪ Erhalt aller höhlenreichen Bäume ▪ Installation von Ersatzquartieren (mind. 6 Fledermauskästen unter- schiedlicher Typen) <u>3.3 Reptilien und Insekten</u> Die Böschungsbereiche bieten potenziellen Lebensraum für Zau- neidechsen und zahlreiche	Eine Änderung der Planung zum jetzigen Stand ist nicht mehr vorgesehen, daher kön- nen die Gehölze im Eingangsbereich nicht er- halten werden. Eine gezielte Nachpflanzung ist nicht vorgesehen, die Bäume wurden je- doch im Rahmen der Eingriffsregelung berück- sichtigt (Aufwertung der Fläche). Rodungen sind nach Vorgaben der saP nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zuläs- sig. Die Bäume im Eingangsbereich sind verhält- nismäßig jung und weisen daher keine geeig- neten Höhlenstrukturen auf. Eine zusätzliche Baumkontrolle ist nicht vorgesehen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
Insektenarten. Der NABU fordert: ▪ keine Bodenbewegungen in den Böschungsbereichen ▪ Erhalt von Totholz, Lesesteinhaufen und Saumstrukturen ▪ Anlage zusätzlicher strukturreicher Bereiche im Park (z. B. Sandlin- sen, Totholz, Blühflächen) <u>4. Bewertung der geplanten Versiegelung und Oberflächengestaltung</u> Der NABU begrüßt die geplante Nutzung wasserdurchlässiger Beläge. Dennoch bleibt die Grundflächenzahl von 0,6 sehr hoch. Der NABU fordert: ▪ maximale Reduktion der versiegelten Fahrgassen ▪ Verzicht auf Asphalt, wo immer technisch möglich ▪ Vergrößerung der Grünanteile zwischen Stellplätzen ▪ Verpflichtende Dachbegrünung aller Flachdächer (nicht nur exten- sive, sondern möglichst biodiversitätsfördernde Varianten) <u>5. Bewertung der Lichtverschmutzung</u> Der NABU begrüßt die Festsetzung insektenfreundlicher Beleuchtung. Zusätzlich fordert der NABU: ▪ Beleuchtung ausschließlich bei Bedarf (Bewegungsmelder) ▪ keine Beleuchtung der Böschungsbereiche	Die Böschungsbereiche sind laut den Festset- zungen zu erhalten und zu pflegen, was eine Geländemodellierung (Bodenbewegung) un- zulässig macht. Die Festsetzungen / Pflanzge- bote im Plangebiet sehen die gärtnerische Un- terhaltung von Grünflächen und Anpflanzun- gen von Sträuchern vor. Zusätzliche Struku- relemente sind nicht geplant. Nach § 17 BauNVO gilt als Orientierungswert für Sondergebiete eine GRZ von 0,8. Die Fest- setzung einer GRZ von 0,6 stellt daher keine übermäßige Flächeninanspruchnahme dar. Eine Reduktion der Fahrgassen ist aus ver- kehrstechnischer Sicht nicht möglich. Für alle Verkehrsflächen sind auch wassergebundene Beläge zulässig. Die Stellplätze sind aus ver- sickerungsfähigen Materialien herzustellen. Dabei sind 50 % Trittrassen und 50 % wasser- gebundene Decke vorgesehen. Pro Stellplatz ist ein Sichtschutz zulässig (pfg3), in Form von Sträuchern oder Ziergrä- sern. Die lagegenaue Ausführung kann im Be- bauungsplan nicht dargestellt werden, der ge- forderte Umfang wird jedoch als ausreichend bewertet. Von einer Verpflichtung zur Dachbegrünung von Flachdächern bei Nebengebäuden wird abgesehen, da diese nur eine geringe städte- baulichen Bedeutung aufweisen und der erfor- derliche bauliche (Statik) und damit wirtschaft- liche Mehraufwand unverhältnismäßig wäre. Eine Beleuchtung ausschließlich nach Bedarf (Bewegungsmelder) ist aufgrund der dauer- haften Nutzung der Verkehrsflächen von Fahr- zeugen und Fußgängern und somit der	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
- max. 2700 K Farbtemperatur - Verzicht auf Beleuchtung von Werbeanlagen (entspricht bereits dem Entwurf) <u>6. Bewertung der Auswirkung auf das Landschaftsbild</u> Der Standort liegt am Rand des Landschaftsschutzgebiets „Main-Tauber-Tal“. Der NABU fordert: - Begrenzung der Gebäudehöhen strikt einzuhalten - Verwendung ausschließlich natürlicher, nicht reflektierender Materialien - dichte Eingrünung der Stellplatzbereiche zur Minimierung der Fernwirkung <u>7. Bewertung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit</u> Der NABU sieht positiv: - geplante Zisternen - Photovoltaik- und Solarthermieanlagen - geringe zusätzliche Verkehrsbelastung durch vorhandene Erschließung Der NABU fordert ergänzend: - Verpflichtende Installation von PV auf allen geeigneten Dachflächen - Verwendung regionaler Baustoffe	Verkehrssicherheit nicht möglich. Da nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig sind, ist ein direktes Anstrahlen der Böschung ausgeschlossen. Die maximal zulässige Farbtemperatur von 3.000 Kelvin ist für den Insektenschutz ausreichend und wahrt eine angemessene städtebauliche Gestaltungsfreiheit. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur in insektenfreundlicher Ausführung erlaubt (max. 3.000 Kelvin, auf den Boden gerichtet), selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig. Die Einhaltung der festgesetzten Gebäudehöhen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. Nach den örtlichen Bauvorschriften sind nur nicht reflektierende Materialien wie Putz oder Holz für die Fassadengestaltung zulässig. Pro Stellplatz ist ein Sichtschutz zulässig (pfg3), in Form von Sträuchern oder Ziergräsern. Die lagegenaue Ausführung kann im Bebauungsplan nicht dargestellt werden, der geforderte Umfang wird jedoch als ausreichend angesehen. Zur Kenntnis genommen. Thermische Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind nach den örtlichen Bauvorschriften grundsätzlich zulässig. Eine verpflichtende Installation wird über die in Baden-Württemberg	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
- Erstellung eines Energie- und Nachhaltigkeitskonzepts für den Betrieb <u>8. Bewertung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen</u> Laut Umweltbericht zum Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“ besteht nach vorliegenden Planungen in der Eingriffsregelung ein Defizit von 70.362 Ökopunkte in Bezug auf die Schutzgüter „Boden“ „Fläche“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Der NABU begrüßt, dass die Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und von dieser zu bestätigen sind sowie der Nachweis über die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen spätestens mit dem Baugesuch vorzulegen ist (s. Abwägungstabelle). Der NABU fordert ergänzend: - insoweit der Ausgleich nicht direkt auf der Fläche erfolgen kann, soll er im naturräumlichen Zusammenhang erfolgen. Der NABU schlägt vor, westlich der Laurentiuskapelle den Gehölzbestand in ausreichendem Abstand zur Straße durch Anpflanzungen einer naturnahen gemischten Hecke aus trockenresistenten, heimischen Arten, wie Vogelkirsche, Wildapfel, Speierling, Salweide und Weißdorn zu ergänzen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Eingriff im Gehölzbestand auf der Fläche auszugleichen und den Strukturreichtum des Naturraums zu erhalten. - der Ausgleich ist zeitgleich bzw. zeitnah in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu den Eingriffen zu erbringen. <u>9. Auswirkungen auf den angrenzenden Naturraum</u> In fußläufiger Nähe zum geplanten Wohnmobilpark liegen ein Landschaftsschutzgebiet und das NSG „Brachenleite“ Es ist davon auszugehen, dass sich der Besucherstrom, u.a. Mountainbike-Fahrer und Hundehalter durch den Wohnmobilpark mit Gastronomie im angrenzenden Naturraum verstärkt. Schon jetzt beobachtet der NABU Regelverstöße und damit verbundene Störungen bei Hundehaltern, die im NSG ihre Hunde frei laufen lassen. Der NABU fordert daher:	geltende PV-Pflicht geregelt. Die Verwendung regionaler Baustoffe und die Erstellung eines Energie- und Nachhaltigkeitskonzepts kann nicht über den Festsetzungskatalog §9 BauGB geregelt werden. Ein Ausgleich im naturräumlichen Zusammenhang wird angestrebt, kann jedoch nicht garantiert werden. Die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Berücksichtigung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Der Ausgleich wird entsprechend der Vorgaben erbracht und ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des Gemeinderates	Beschlussvorschlag
▪ Infotafeln mit Hinweisen zu Verhaltens-Geboten sowohl am Eingang des Wohnmobilparks als auch am Parkplatz vor dem NSG „Brachenleite“. Im Besonderen sind Hinweise zu der Leinenpflicht für Hunde und zum Einhalten des Wegegebots im NSG aufzuführen und auf den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit hinzuweisen. ▪ eine konsequente Nachverfolgung von Ordnungswidrigkeiten im NSG „Brachenleite“. <u>10. Fazit</u> Der NABU Tauberbischofsheim sieht das Vorhaben kritisch, aber unter bestimmten Bedingungen vertretbar, sofern die naturschutzfachlichen Anforderungen konsequent umgesetzt und erweitert werden. Der NABU fordert insbesondere: 1. Erhalt aller wertgebenden Gehölzstrukturen 3. strikte Minimierung der Versiegelung 4. konsequente Reduktion der Lichtemissionen 5. Aufwertung des Gebietes durch zusätzliche ökologische Maßnahmen 6. Verpflichtende Dachbegrünung und PV-Nutzung 7. Erhalt und Förderung von Lebensräumen für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten 8. Ausgleichsmaßnahmen im naturräumlichen Zusammenhang westlich der „Laurentiuskapelle“ 9. Anbringung von Infotafeln im Wohnmobilpark und am Parkplatz südlich des NSG „Brachenleite“ mit Hinweisen zu Geboten und Tatbeständen bei Nichteinhaltung. Unter Berücksichtigung dieser Punkte kann der Wohnmobilpark so gestaltet werden, dass er die touristische Entwicklung der Stadt unterstützt, ohne die biologischen Werte des Laurentiusbergs und der naturräumlichen Umgebung zu gefährden.	Der Inhalt der Stellungnahme betrifft Aspekte, die nicht über Festsetzungen nach § 9 BauGB geregelt werden können und ist daher nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die angesprochenen Punkte wurden in den vorstehenden Abwägungen jeweils gesondert behandelt und berücksichtigt.	
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.01.2026		
Mit Schreiben bzw. Mail vom 10. September 2025/PTI 21-Betrieb, Nico Häfele, Az. 2025B_237 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die Berücksichtigung unserer Anregungen durch den Gemeinderat haben wir dankend zur Kenntnis genommen.	Die Leitungen der Telekom und die gewünschten Leitungsrechte wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme der Telekom Technik vom 16.01.2026 wird zur Kenntnis genommen.